



Energieeffizienzmaßnahmen: Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

RL Energie und Klima/2023 - Merkblatt zu Teil B - Modul II

Fördergegenstand Ziff. 1.2 Nichtinvestive Maßnahmen, Buchstabe a) – d) der RL:

Soweit die geplante nichtinvestive Maßnahme nicht durch ein spezielles Merkblatt für nichtinvestive Maßnahmen nach Teil B - Modul II Fördergegenstand 1.2 a) – d) unter-
setzt ist, gelten die folgenden Ausführungen.

1. Inhaltliche Beschreibung

Gefördert werden nichtinvestive Maßnahmen zur Steigerung der Endenergieeffizienz und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (nichtinvestive Energieeffizienzmaßnahmen) mit dem Ziel, eine kurz- bzw. mittelfristige Verringerung von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionsminderungen) und/oder eine Steigerung der Endenergieeffizienz gegenüber der Ausgangssituation zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, Hemmnisse abzubauen, notwendiges Know-how aufzubauen und Voraussetzungen für Investitionsentscheidungen sowie für die Umsetzung investiver Maßnahmen zu schaffen. Möglich ist auch die Förderung der Planung weiterer Umsetzungsschritte in Form beispielsweise von Umsetzungsinstrumenten und Strategien.

Antragsberechtigte:

- a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
- b) Unternehmen,
- c) Verbandskörperschaften,
- d) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
- e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.

2. Fördervoraussetzungen und Hinweise zu fachlichen Unterlagen

Die nichtinvestive Maßnahme dient dem Ziel, eine (Entscheidungs-) Grundlage für kurz- bzw. mittelfristige (unmittelbar in Anschluss oder etwa in den nächsten 5-10 Jahren) THG-Emissionsminderungen und/oder Endenergieeffizienzsteigerungen zu schaffen.

Dazu ist bei **Antragsstellung** eine formlose Vorhabenbeschreibung einzureichen, die folgende Punkte umfasst:

- Beschreibung der Ausgangssituation,
- Darlegung der Motivation für die geplante Maßnahme,
- Ausführungen dazu, in welcher Form die nichtinvestive Maßnahme als Grundlage für eine kurzfristige THG-Emissionsminderung und/oder eine Endenergieeffizienzsteigerung geplant ist. Dabei sind die Ausschlüsse gemäß Modul II der Richtlinie für investive Maßnahmen zu beachten.
- Ggf. bestehende Vorarbeiten oder Grundlagen
- Geplante Inhalte/Arbeitspakete
- Zeitplan für die Umsetzung der nichtinvestiven Maßnahme
- Soweit nicht Gegenstand der geförderten nichtinvestiven Maßnahme: Darlegung der beabsichtigten Nutzung der Ergebnisse im Anschluss der nichtinvestiven Maßnahme sowie möglicher Folgeschritte inkl. eines groben Zeitplanes
- Übersicht der geplanten Ausgaben für das Vorhaben.

Zur **Auszahlung** ist zudem ein Abschlussbericht einzureichen, der

- die Durchführung der nichtinvestiven Maßnahme dokumentiert und die Zusammenfassung der erlangten Ergebnisse beinhaltet und
- auf die weitere Planung im Umgang mit der abgeschlossenen Maßnahme eingeht, indem die Darlegung des weiteren erforderlichen Vorgehens zur Erreichung von THG-Emissionsminderungen und Endenergieeffizienzsteigerungen auf Grundlage der erzielten Maßnahmenergebnisse konkretisiert wird.

3. Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

Gefördert werden für Vorhaben nach Nummer 1.2 a), b) und d) direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Kosten, wenn diese für die Durchführung der Maßnahme notwendig und erforderlich sind:

- Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben,
- Sachausgaben, wie z. B. Programmbeiträge, Auditleistungen, Software.
- Nur bei beihilfefreien Vorhaben werden die Personalausgaben des Antragstellers i. H. v. 20% der förderfähigen direkten Ausgaben (ohne Personalausgaben) berechnet.
- Bei Vorhaben, die der Beihilfe unterliegen, wird die Zuwendung in der Regel als Pauschalbetrag ausgereicht.

Ausgaben, die gleichzeitig der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen, sind nicht förderfähig.

Die maximal förderfähigen Kosten für externe Dienstleistungen sind auf 800,00 € (netto)/Tag beschränkt. Die Zuwendungshöhe beträgt mindestens 2.500,00 € je Vorhaben.

Fördersatz: bis zu 80 %

4. Sonstiges

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die durch Förderprogramme des Bundes finanziert werden können, wie

- **Transformationspläne** im Sinne der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) für Unternehmen, Kommunen, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften sowie

- **Transformationspläne** im Sinne der Förderrichtlinie Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) für alle privaten und kommunalen Unternehmen aus Industrie, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Ebenso ausgenommen sind Organisationen wie Vereine, Verbände, Stiftungen und gemeinnützige Gesellschaften, wenn diese wirtschaftlich tätig sind.